

- vorrangige Aufgabe des Staates angesehen hat, sozialpolitische und fürsorgliche Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen⁸²?
- Steht es dem Gesetzgeber frei, durch das Auslaufenlassen von familienunterstützenden Leistungen, den vom BVerfG selbst sogenannten »äußersten Fall« des Pönalisierungserfordernisses herbeizuführen, weil – mangels anderer Hilfestellungen – effektiver Schutz nur noch vom Strafrecht erwartet wird (oder werden kann)? Ist nicht zumindest zu fordern, die Wirkung der Sozialleistungen empirisch zu überprüfen und – mit Blick auf die ehemalige DDR – unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen abzuwarten?
- Hier, so meine ich, sind wir gefordert, auch im Hinblick auf rechtliche Grenzziehungen.

Anita Grandke/Ilona Stolpe

Überlegungen zur Fristenlösung in der DDR

1. Das Problem

Die menschliche Natur fordert zwingend Methoden der Geburtenregulierung. Sie sind für die Daseinsbedingungen der Menschheit insgesamt wie für die individuelle Lebensgestaltung unverzichtbar. Es handelt sich um ein Grundproblem der Menschen von alters her, das unter den heute sich durchsetzenden Auffassungen von Menschenrecht und Menschenwürde, der Stellung der Frau in Gesellschaft und Familie, der Entwicklung der medizinischen Erkenntnisse und Mittel sowie vieler weiterer Faktoren lösbar geworden ist. Der Rang des Problems wie auch die Aufgabenstellung, die es in sich trägt, werden in der UN-Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau deutlich gemacht. Sie fordert für Mann und Frau das Recht, »frei und verantwortungsbewußt über die Zahl und den zeitlichen Abstand ihrer Kinder zu entscheiden und Zugang zu der Information, der Bildung und den Mitteln zu haben, die ihnen die Wahrnehmung dieser Rechte ermöglichen.« Von allen möglichen Methoden hebt sich der Abbruch der Schwangerschaft als besonderes Problem heraus, geht es doch nicht darum, die Zeugung zu verhindern, sondern die erfolgte Zeugung ungeschehen zu machen.

Aus dieser Tatsache ergibt sich zwingend die Mehrdimensionalität des Problems. Es geht um den Schutz des werdenden Lebens, darum, daß es Lebensperspektiven vorfindet, insbesondere elterliche Wärme und Zuwendung. Es geht zugleich um die physische und psychische Gesundheit der Frau, die Achtung ihrer Persönlichkeit und Würde, um den Schutz ihrer Ehe und Familie, ihrer Partnerschaft und der schon vorhandenen Kinder. Ein Schutz des werdenden Lebens ist nur dann real möglich, wenn man diese objektiv gegebene Komplexität der Probleme, Bedingungen und Beziehungen ebenso akzeptiert wie die Komplexität der grundrechtlich geschützten Güter.

Aus dieser Sicht ergibt sich zwangsläufig, daß der Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Familienplanung ausscheidet. Familienplanung zielt auf bewußte Lebensgestaltung, während der Abbruch gerade dann erwogen wird, wenn diese nicht erfolgte oder erfolglos war. Beachtet man alle Schutzgüter, so führt das zwingend zur For-

82 BVerfG a. a. O., Fn. 2, Seite 417.

derung an jede Frau und jeden Mann, ungewollte Schwangerschaften zu verhindern, und das führt auch zur Forderung an die Gesellschaft, gerade dafür alle Kenntnisse und alle Mittel verfügbar zu machen.

Dennoch wäre es unrealistisch anzunehmen, daß ungewollte Schwangerschaft vermeidbar sei. Tritt sie ein, dann ist es sehr schwer und keineswegs immer möglich, alle Werte, Ziele und Schutzgüter gleichermaßen zu beachten und zu wahren. Die Frau, die Partner, die Familie müssen eine Entscheidung treffen, und sie müssen mit ihren Folgen leben. Die Entscheidung für das Kind kann die Partnerschaft festigen, aber auch ihr Ende bedeuten. Sie kann die Familie sehr bereichern, aber auch an den Rand der Belastbarkeit führen. (Letzteres ist nach der Geburt geschädigter Kinder immer wieder zu beobachten.) Schwangerschaft und Mutterschaft können die physische und psychische Leistungskraft der Frau zur Entfaltung bringen, sie aber auch hochgradig gefährden.

Das Kind kann in eine glückliche Bindung hineinwachsen, aber auch verurteilt sein, ohne Liebe aufzuwachsen. Vieles Weitere kommt hinzu, vieles liegt zwischen den Polen. Alles gilt mit umgekehrten Vorzeichen genauso, wenn das Kind nicht zur Welt kommt, die Schwangerschaft abgebrochen wird. Das liegt in der Natur des Problems, niemand kann das ändern.

Für den Gesetzgeber steht nur die Frage, ob er auf die im komplexen Zusammenhang stehende und kompliziert verwobene Entscheidung, die getroffen werden muß, Einfluß nehmen soll und darf, und wenn ja, in welcher Weise.

Bei den Debatten dazu, die im Zuge der deutschen Rechtsentwicklung jetzt geführt werden, treten die kulturellen und sozialen Möglichkeiten des Staates zur Einflußnahme auf die Entscheidungsbedingungen stark in den Hintergrund. Statt dessen konzentriert sich die Diskussion darauf, ob der Staat die Entscheidung über den Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Frau sie will, letztlich in den Händen Dritter belassen bzw. sie erneut dorthin geben muß und darf, und ob er dieses Vorgehen strafrechtlich weiter bzw. erneut absichern darf oder muß.

Gerade für diese Frage ist nun in Deutschland eine einmalige Situation entstanden. Es liegen dem Gesetzgeber Erfahrungen vor, wie der Schutz der miteinander verwobenen Rechtsgüter mit Fremdbestimmung und Strafrecht (also mit der noch geltenden Regelung in den alten Bundesländern) und wie er sich – in abgestecktem Rahmen – ohne Fremdbestimmung und Strafrecht (also nach der noch geltenden Regelung in den neuen Bundesländern) real gestaltet. Es liegt also ein soziales Experiment vor, was dem Gesetzgeber in der Regel nicht zur Verfügung steht. Gewöhnlich muß er sich mit Vermutungen über die Wirkungen seiner Regelungen begnügen.

2. Zur Entwicklung der rechtlichen Regelung in der DDR bis zum Gesetz von 1972

Was die Rechtslage in der DDR anbetrifft, so zeigen sich in der Entwicklung, die sie im Verlaufe der Jahre genommen hat, sowohl die Kompliziertheit des Problems als auch der letztlich zwingende Trend hin zur Selbstbestimmung.

Auffassungen und rechtliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch waren in der DDR stark von den Auseinandersetzungen beeinflusst, die es dazu schon seit Jahrzehnten gegeben hat. Bekanntlich stellte der § 218 StGB von 1871 den Schwangerschaftsabbruch ohne Ausnahme unter Strafe, obgleich es schon Mitte des vorigen Jahrhunderts Ärzte gab, die ihre Stimme für eine medizinische Indikation erhoben.¹

¹ Vgl. B. Polag, Die Berechtigung des künstlichen Abortus, Straßburg 1909, S. 617.

Die Zahl von Verurteilungen war nicht gering.² Der 45. Deutsche Ärztetag signalisierte eindrucksvoll den von den Frauen gesuchten »Ausweg«, d. h. den illegalen Abort, sein Ausmaß und seine Folgen.³ Das führte 1926 zu einer kleinen Veränderung des § 218, zur Einführung einer streng begrenzten medizinischen Indikation und zur Verringerung der Strafordrohungen gegenüber der Frau. Die soziale Seite des Problems blieb unbeachtet. Methoden der sexuellen Aufklärung und der Schwangerschaftsverhütung wurden sogar durch das Strafrecht eingeschränkt,⁴ weshalb die Zahl der illegalen Schwangerschaftsabbrüche nicht zurückging. Gesetzentwürfe der KPD zum Schutz von Mutter und Kind, zur Schwangerschafts- und Säuglingsbetreuung und zur Beratung über Schwangerschaftsverhütung und Hilfen dafür, wurden vom Reichstag zurückgewiesen.⁵ Das gleiche trifft für die Vorschläge zu, der Frau das Recht zum Abbruch der Schwangerschaft zu geben, die unmittelbar aus den sozialen Bedingungen vor allem der Arbeiterinnen abgeleitet waren. Durch die faschistische Gesetzgebung wurden dann bekanntlich erneut Strafverschärfungen in diesem Bereich des Strafrechts eingeführt und auch durchgesetzt.

Daß die Erwartungen nach 1945 an eine konsequente und schnelle Lösung des Problems nach dieser Entwicklung groß waren, ist nur verständlich, zumal die sozialen Probleme ungewollter Schwangerschaft sich durch Kriegs- und Nachkriegsbedingungen noch verschärft hatten. Tatsächlich haben die Länder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone den Schwangerschaftsabbruch legalisiert. Es mußte eine Indikation vorliegen, die z. T. rein medizinisch, z. T. aber auch sozial begründet werden konnte. Der Abbruch der Schwangerschaft war damals, in der unmittelbaren Nachkriegszeit, ein recht häufig genutztes Mittel der Geburtenregulierung.⁶ Mit der Gründung der DDR und dem Erlaß des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau⁷ wurden die Bedingungen für die Frauen und Mütter gezielt verbessert, die Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs aber erneut begrenzt. Das folgte der Annahme, daß die Lebensbedingungen allgemein, die gesundheitliche Betreuung von Mutter und Kind und der Wegfall der Diskriminierung von Mutter und Kind nach der Geburt außerhalb der Ehe den Abbruch der Schwangerschaft aus sozialen Gründen nicht mehr rechtfertigte. Dazu kam der Stand der Medizintechnik, der auch beim legalen Abbruch häufiger gesundheitliche Folgen mit sich brachte. Deshalb wurde 1950 zwar auf die strafrechtliche Verfolgung der Frau verzichtet, ansonsten aber der Abbruch nur aus medizinischen Gründen gestattet.⁸ Kommissionen hatten über den Antrag der Frau zu befinden, die Zahl der legalen Abbrüche ging wegen der strengen Begrenzung auf die medizinische Indikation stark zurück, die des illegalen Abbruchs blieb dagegen hoch.⁹ Die soziale Komponente veränderte sich, blieb aber sehr bedeutsam. Sie berührte in der Regel nicht Existenzfragen, sondern die Gesamtlebensplanung der Frau und der Familie, die beruflichen Pläne und Bedingungen, die Familiengröße, die Stabilität der Partnerschaft, die physische und psychische Gesamtverfassung der Frau und vieles Weitere, darunter auch die Wohnverhältnisse. Deshalb nahm die medizinische Indikation im

2 Vgl. G. Henning, *Kinderwunsch-Wunschinder*, Berlin 1984, S. 113 ff.

3 Vgl. Cyankali von Friedrich Wolf, *Eine Dokumentation*. Hrsg. von Emmi Wolf/Klaus Hammer, Berlin/Weimar 1978, S. 83.

4 Vgl. § 184 SRGB von 1926.

5 Vgl. *Handbuch der kommunistischen Reichstagsfraktion 1928–1930*, Internationaler Arbeiterverlag, Berlin 1930, S. 393 ff.

6 Vgl. G. Henning, a. a. O. (Fn. 2), S. 125 ff.

7 Gesetz vom 27. 9. 1950, GBl. DDR I S. 1037 (MKSchG).

8 § 11 MKSchG.

9 Vgl. K.-H. Mehlan, *Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs – Ja oder nein?* In: *Das deutsche Gesundheitswesen* 1960 Heft 23, S. 1210.

Laufe der Zeit auch soziale Komponenten auf durch die Arbeit mit einem erweiterten Gesundheitsbegriff.¹⁰ Ab 1965 dann wurde eine soziale Indikation ausdrücklich zugelassen,¹¹ die auch künftige Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Frau wie die des zu erwartenden Kindes mit aufnahm.

In der Praxis der Entscheidungsfindung durch die Kommission ergaben sich nicht geringe Probleme. Die Möglichkeit einer sozialen Indikation gab zwangsläufig einen großen Ermessensspielraum, der ebenso ungerechtfertigte Genehmigungen wie ungerechtfertigte Ablehnungen zur Folge hatte. Es blieb bei einer großen Anzahl illegaler Abbrüche.¹² 1971 verloren in der DDR noch 31 Frauen dadurch ihr Leben.

Dabei zeigte sich, daß viele Frauen ihre Bedingungen für die Austragung einer Schwangerschaft völlig anders beurteilten als die Mitglieder der Kommission. Viele stellten aus Angst vor einem abschlägigen Bescheid und vor dem Bekanntwerden der Schwangerschaft und ihrer Absicht, sie abzubrechen, erst gar keinen Antrag. Die Notwendigkeit, die eigenen Probleme und Bedingungen völlig fremden Menschen darzulegen, ihnen Rechenschaft geben zu müssen über eigene Lebensgestaltung und Lebensvorstellungen, wurde als sehr demütigend empfunden. Schließlich waren die Vorstellungen der meist sehr engagiert tätigen Mitglieder der Kommission, sie könnten den Frauen ihre Sicht auf das Problem und seine Lösbarkeit nahebringen, allzu oft völlig verfehlt. Die Kluft zwischen denen, die die Entscheidung trafen, von ihren Folgen aber unberührt blieben, und den Frauen, die sich zu fügen, aber die Folgen der Entscheidung für ihr ganzes weiteres Leben zu tragen hatten, war nicht zu überbrücken. Diesen Widerspruch haben die Mitglieder der Kommission auch erkannt, und er hat nicht wenige von ihnen belastet. Ein Strafverfolgungsrisiko mußten sie allerdings nicht auf sich nehmen, weil die strafrechtliche Überprüfung ihrer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch nicht vorgesehen war. Außerdem ist festzustellen, daß die damals noch bestehenden strafrechtlichen Sanktionen nahezu nicht mehr zur Anwendung kamen.

Die rechtliche Entwicklung der Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zeigt das Suchen nach einer der Kompliziertheit des Problems angemessenen Lösung. Sie wurde aber mit einer – wie auch immer ausgestatteten – Fremdbestimmung nicht gefunden, auch nicht, als die Mittel der Geburtenkontrolle, besonders die hormonellen, breite Anwendung erreichen konnten. Das führte 1972 zur Einführung der bekannten Fristenlösung¹³, eines der wenigen Gesetze, die mit Gegenstimmen von der Volkskammer verabschiedet wurden.

3. Zu den Erfahrungen mit der jetzt geltenden Regelung

Das Gesetz wurde anfangs in allen Bevölkerungskreisen heftig diskutiert. Es wurde begrüßt, aber auch mit Sorge aufgenommen¹⁴ und mit den verschiedensten Prophezeiungen – namentlich in bezug auf die Entwicklung der allgemeinen Moral – verbunden. Unter den Gynäkologen gab es besonders heftige Auseinandersetzungen.

¹⁰ U. Fritsche/J. Rothe, Sozialdemographische Aspekte bei der Schwangerschaftsunterbrechung, in: Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1975 Heft 21, S. 1132.

¹¹ Instruktion zur Anwendung des § 11 MKSchG, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1965 Nr. 23/24, S. 185 f.

¹² Bei ca. 20 000 legalen wurden 60–80 000 illegale Aborte jährlich geschätzt. Vgl. K.-H. Mehlan, Wunschkinder, Familienplanung, Antikonzeption und Abortbekämpfung in unserer Zeit, Berlin 1974, S. 62.

¹³ Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3. 1972, GBl DDR I S. 89.

¹⁴ Vgl. H. Kraatz/W. Korner, Schwangerschaftsabbruch und Ehrfurcht vor dem Leben, in: Grenzsituationen ärztlichen Handelns, Jena: 1981 und A. Grandke, Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft, in: Neue Justiz Heft 11, S. 313 ff.

Sie waren von ihren ethischen Vorstellungen allgemein, von den Erwartungen an ihren Beruf bestimmt, dessen schönste Erfüllung die Geburt eines gesunden Kindes ist. Ebenso ging es um eventuelle gesundheitliche Nachwirkungen und um die medizin-technischen Bedingungen des Abbruchs. Auch schwang häufig die Tatsache mit, daß mit dem Gesetz eine Möglichkeit der Entscheidung des Arztes über fremdes Schicksal und auch eine Kompetenz zur Entscheidung über das ärztliche Vorgehen, an das man gewöhnt war, entfiel. Schließlich war für einige wenige, natürlich unausgesprochen, auch der Wegfall finanzieller Einnahmen, die der illegale Abbruch bringt, nicht ohne Bedeutung.

Inzwischen liegen nun 18jährige Erfahrungen zum Umgang mit der Fristenregelung vor. Unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft gab es für etwa ein Jahr einen Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche über die Zahl der legalen Abbrüche und die angenommene Dunkelziffer hinaus. Danach erfolgte ein schrittweiser Rückgang auf Zahlen unterhalb der Dunkelziffer, aber auch erneutes Ansteigen in den Jahren 1978 bis 1982. Das wurde damals mit einer verbreiteten Verunsicherung der Frauen im Umgang mit den Antikonzeptiva in Verbindung gebracht (der sogenannten Pillenmüdigkeit), die durch intensive Bemühungen, vor allem seitens der Ärzte, überwunden werden konnte. In dieser Zeit aber – was in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist – gab es gleichzeitig die höchste Geburtenrate und die höchste Geburtenzahl seit Erlaß des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft (vgl. Tabelle 1 auf S. 11). Danach gingen die Zahlen wieder zurück. 1989 wurde die Schwangerschaft in etwas weniger als 79 000 Fällen abgebrochen. Ein beständiger Rückgang wurde nicht erreicht.

Für 1991 ist vor allem bei alleinstehenden Frauen ein Anstieg zu erwarten, was besonders deutlich auf die soziale Komponente des Problems hinweist.

Der illegale Abbruch von Schwangerschaften ist nicht mehr festzustellen. Dieser Vorgang ist aus dem Leben völlig eliminiert. Seit 1973 gibt es keine Todesfälle mehr im Zusammenhang mit dem Abbruch einer Schwangerschaft. Die medizinischen Komplikationen unmittelbar nach dem Eingriff sind gering und rückläufig, vor allem auch aufgrund der Entwicklung der Methoden, die zur Anwendung kommen. Für eventuelle Spätfolgen, die schwer zu erfassen und als Ursache von anderen auszu-sondern sind, gab es bislang zu wenig Sensibilität und Informationen. Als sicher gilt, daß diese Folgen ungleich geringer sind, als die des illegalen Abbruchs es wären.¹⁵

Die Zahl der Geburten ist zunächst, also in den Jahren 1973 und 1974, merklich zurückgegangen. Danach hat sich die Geburtlichkeit stabilisiert. Es wurden im Durchschnitt von 100 Frauen im Verlauf ihrer fruchtbaren Lebensphase 180 Kinder geboren, die Mütterrate liegt bei gut 90%, auf 1000 Einwohner wurden jährlich 13,6 Kinder geboren. Es wurde zwar die Elterngeneration nicht vollständig reproduziert, aber es kamen deutlich mehr Kinder zur Welt, als das z. B. auf dem Gebiet der bisherigen Bundesrepublik der Fall war.¹⁶ Nun könnte eingewendet werden, daß man die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs nicht aus demographischer Sicht diskutieren sollte, weil es um Werte anderer Ordnung, um den Menschen, das Leben überhaupt geht. Dieser Einwand wäre völlig berechtigt, besonders wenn er sich gegen demographische Ziele oder Erfordernisse als Begründung für eine repressive Regelung wendet.¹⁷ Wir haben die Geburtenzahlen eingebracht, weil sie ein

15 Die hier genannten Zahlen sind noch unveröffentlicht und kommen aus dem Ministerium für Gesundheitswesen. Vgl. auch die Frauenzeitschrift »Für Dich« Nr. 27 von 1990, S. 14.

16 Vgl. Kind und Gesellschaft, Berlin 1987, S. 22 ff.

17 Sehr kraß war das in der Zeit des Faschismus oder auch in Rumänien bis in die jüngste Vergangenheit der Fall.

Spiegelbild sind für die Haltung zum Kind. Diese Haltung wird von der Möglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch berührt. Schließlich kann man unter dieser Voraussetzung, wenn eine Schwangerschaft eintritt, eine Entscheidung für das Kind oder aber auch gegen das Kind treffen. Die Entwicklung im Geltungsbereich der Fristenlösung hat aber gezeigt, daß die Haltung zum Kind von der Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs nicht automatisch belastet wird. Überhaupt ist nicht davon auszugehen, daß es einen unvermittelten Zusammenhang zwischen den Möglichkeiten der Geburtenregulierung und der Entscheidung zum Kind gibt. Bei entsprechenden Gesamtbedingungen kann die Zahl der Kinder, die geboren werden, unter der Voraussetzung der Selbstbestimmung der Frauen höher sein als bei einer Regelung, die den Abbruch der Schwangerschaft durch Fremdbestimmung und Strafrecht erschwert. Aus Untersuchungen in der DDR ging hervor, daß trotz der vielfältigen Mittel zur Familienplanung (nur) gut 60% der Schwangerschaften auf einen direkten Kinderwunsch zurückgingen, also geplant waren. In den übrigen fast 40% trat die Schwangerschaft ungewollt ein.¹⁸ In all diesen Fällen war es notwendig und durch die gegebene gesetzliche Regelung auch möglich, eine Entscheidung zu treffen. Die Schwangerschaft mußte nicht schicksalhaft hingenommen werden. Tatsächlich wurde sie in mehr als der Hälfte der ungewollten Schwangerschaften angenommen.

Insgesamt gab es folgende Entwicklung der Geburten, der Fruchtbarkeit (Zahl der Geburten pro 1000 Frauen zwischen 15 und 45 Jahren) und der Schwangerschaftsabbrüche von 1973 bis 1989¹⁹:

Tab. 1: Zahl der Geburten, Fruchtbarkeit und Schwangerschaftsabbrüche in der DDR von 1970 bis 1989

Jahr	Geburten	Fruchtbarkeit	Abbrüche der Schwangerschaft
1970	236 929	70,1	nicht bekannt
1973	180 336	52,4	113 232
1974	179 127	51,5	99 757
1975	181 798	52,3	88 736
1976	195 483	55,9	83 207
1977	223 152	63,1	80 145
1978	232 151	64,6	79 087
1979	235 233	65,0	85 135
1980	245 132	67,4	92 103
1981	237 476	65,2	95 555
1982	240 102	66,1	96 414
1983	233 756	64,5	94 096
1984	228 135	63,2	92 556
1985	227 648	63,8	90 254
1986	222 269	62,9	85 725
1987	225 959	64,4	83 834
1988	215 734	61,8	80 840
1989	198 913	62,0	73 899

18 Vgl. G. Henning (Fn. 2), S. 104 und auch B. Masphul, Reproduktion als gesellschaftlich und personal reguliertes Verhalten, in: Wechselverhältnis zwischen Partner- und Eltern-Kindbeziehung Teil I, Berichte der Humboldt-Universität zu Berlin 6. Jhrg. Heft 10, S. 7 ff.

19 Diese Tabelle ist zusammengestellt aus den »Informationen Zentralverwaltung für Statistik zur Lage der Frau« (in bezug auf die Fruchtbarkeit und die Geburten) und aus unveröffentlichten Informationen des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR aus der Zeit nach dem 18. 3. 1990.

Tab. 2: Zahl der Geburten²⁰, Fruchtbarkeit und Schwangerschaftsabbrüche in der BRD 1970–1989

Jahr	Geburten	Fruchtbarkeit	Abbrüche der Schwangerschaft ²¹
1970	810 808	67,2	–
1971	778 526	63,9	–
1972	701 214	56,8	–
1973	635 633	51,1	–
1974	626 373	49,9	–
1975	600 512	47,6	–
1976	602 851	47,5	–
1977	582 344	45,5	54 309
1978	576 468	44,5	73 548
1979	581 984	44,3	82 788
1980	620 657	46,7	87 702
1981	624 557	46,7	87 535
1982	621 173	46,2	91 064
1983	594 177	44,2	86 529
1984	584 157	43,6	86 298
1985	586 155	44,1	83 538
1986	625 963	47,6	84 274
1987	642 010	49,0	88 540
1988	677 259	–	83 784
1989	681 537	51,6	75 297
1990	–	–	78 808

4. Das Problem der Rekriminalisierung

Der Abbruch der Schwangerschaft ist von seiner Natur her eine hochkomplexe und widersprüchliche Problematik. Die beste Lösung bleibt die Verhinderung der ungewollten Schwangerschaft oder die gewollte Annahme des Kindes durch die Frau bzw. die Partner. Die Erfahrungen mit der seit 18 Jahren geltenden Fristenregelung weisen natürlich auf Probleme hin, die dem Vorgang eigen sind, und sie verdeutlichen weitere Möglichkeiten für die Wahrung der im Grundgesetz enthaltenen Schutzgüter, die hier, miteinander verwoben, betroffen sind. Die Erfahrungen signalisieren aber weder eine Notwendigkeit noch begründen sie ein Recht des Gesetzgebers, den Schwangerschaftsabbruch erneut der Fremdenscheidung zu überantworten und zu kriminalisieren. Wir möchten besonders betonen, daß eine Indikationsregelung mit strafrechtlicher Absicherung für die neuen Bundesländer nicht die Beibehaltung von Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs bedeutet, sondern die Rekriminalisierung. Fremdbestimmung und Strafrecht würden erneut zum Einsatz gebracht werden. Das aber ist für den Gesetzgeber ein völlig anderer Vorgang, als wenn er es – aus welchen Gründen auch immer – bei einer bestehenden Regelung beläßt. War die staatliche oder eine sonstige Fremdkompetenz einmal aufgegeben und war das Strafrecht zurückgenommen, beides schon für einen Generationszeitraum, dann kann Rekriminalisierung in verantwortungsvoller Wahrnehmung staatlicher Macht nur erfolgen, wenn die Erfahrungen mit der Rücknahme von Strafrecht das zwingend erfordern. Aber gerade das ist nicht der Fall, was sich am

²⁰ Lebendgeborene.

²¹ Die Bundesstatistik der Schwangerschaftsabbrüche wird seit Inkrafttreten der Reform des § 218 StGB (22. 6. 1976) durchgeführt. Angesichts der Schwierigkeiten, in der Anlaufphase vollständige Meldungen sicherzustellen, ist mit einer Untererfassung zu rechnen.

deutlichsten daran zeigt, daß in der DDR immer, im Verhältnis gesehen, mehr Kinder geboren und weniger Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen wurden als in der alten Bundesrepublik. Da sich die Indikationsregelung auch dort als ungeeignet erwiesen hat, das ungeborene Leben zu schützen, fehlt der Rekriminalisierung jegliche Rechtfertigung aus den realen Abläufen in der Lebenspraxis.

Folgerichtig fällt auch auf, daß die Befürworter der Indikationsregelung weniger mit den realen Abläufen als mit ideologischen Prämissen argumentieren. Das ist insofern leicht, als die ideologische Relevanz des Problems ganz außerordentlich groß ist. Jeder muß in dieser Frage seine Position bestimmen. Jeder hat das Recht, die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs für sich vollkommen auszuschließen, kein Arzt darf gezwungen sein, ihn gegen seine Überzeugung durchzuführen. Doch der Gesetzgeber ist der Komplexität der Rechtsgüter und den Prinzipien des Pluralismus verpflichtet und das besonders, wenn es um den Eingriff in höchstpersönliche und lebenswichtige Vorgänge und wenn es um den Einsatz bzw. die Reaktivierung von Strafrecht geht.

Für die neuen Bundesländer steht die Problematik in einem besonderen Grundzusammenhang. Die Haupterwartung an den Prozeß der gesellschaftlichen Veränderung, wie er sich seit 1989 vollzieht, ist auf den Gewinn von Freiheit gerichtet. Gerade sie bedarf der Achtung und des Schutzes, was nicht gelingt, wenn die Frau (letztlich auch die Partner) für neugewonnene Freiheit bereits erlangte, lebenswichtige Freiheit wieder hergeben müßten. Außerdem ist zu bedenken, daß die Frauen und Familien sehr mit den Veränderungen in der Sozialpolitik zu kämpfen haben. Die Frauen sehen sich generell vor komplizierte Bedingungen gestellt. Rekriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs würde sich hier als Ersatz von Sozialpolitik durch Strafrecht darstellen. Die Autoren des Einigungsvertrages waren sich dieses Grundzusammenhangs offenbar bewußt. Sie haben festgelegt, daß nach dem 31. 12. 1992, wenn ein neues Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch nicht zustande gekommen sein sollte, es im Beitrittsgebiet bei der bisherigen Regelung bleibt. Eine Übernahme der Indikationslösung der §§ 218 ff. StGB wurde also auch mit Zeitverschiebung für unmöglich erachtet und deshalb ausdrücklich ausgeschlossen. (Art. 31 Abs. 4 Einigungsvertrag).

5. Weitere Rechtsfragen

Die Fristenregelung gibt nur die Grundlösung des Problems. Darüber hinaus bleibt vieles zu tun im Interesse der hochwertigen Schutzgüter, um die es hier geht.

Neben den Partnerproblemen liegen die Ursachen für den Abbruch der Schwangerschaft vor allem in den sozialen Bedingungen, was gegenwärtig leider besonders deutlich wird. (Mehr und vor allem jedoch im Rückgang der Schwangerschaften überhaupt.) Sowohl der Abbau bisheriger Formen sozialer Sicherheit als auch die Notwendigkeit der Umorientierung auf neue Bedingungen der eigenen Verantwortung für diese Sicherheit haben hier ihre Wirkung. Gegenwärtig würde erneute Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs besonders häufig nichts anderes bewirken als den illegalen Abbruch. Doch es sind nicht nur die sozialen Bedingungen, die die volle Aufmerksamkeit fordern. Besonders zur Beratung sind aus den Erfahrungen der DDR-Entwicklung neue Überlegungen abzuleiten.

Die Fristenregelung von 1972 hat die Indikationslösung abgelöst, die eine Beratung seitens der Kommission mit der Schwangeren und dann eine Kommissionsentscheidung vorsah. Das Gesetz wollte sich deutlich von dieser für die Frau oft sehr belastenden Praxis abgrenzen. Mit der Beratung wurde, ob gewollt oder nicht, ein gewisser Druck auf die Frau ausgeübt, zumal das Ergebnis die zu treffende Entscheidung

dung bestimmte. Mit dem Gesetz von 1972 sollte dieser Druck beendet werden. Der Arzt, an den die Frau ihren Antrag auf Abbruch der Schwangerschaft heranträgt, ist lediglich verpflichtet, sie über die medizinischen Aspekte des Abbruchs zu informieren und insofern auch zu beraten.²² Außerdem wird der Arzt aus seinem Berufsethos heraus die Frau auch zum Abbruch allgemein beraten, wenn sie es wünscht. Aber das Gesetz wie auch die Durchführungsbestimmung dazu enthalten keine entsprechende Aufgabenstellung oder gar Verpflichtung, auch keinen ausdrücklichen Beratungsanspruch der Frau. Eine Beratungspflicht besteht in bezug auf die weiteren Möglichkeiten der Familienplanung und außerdem gegenüber den Frauen, die von ihrem Antrag auf Abbruch der Schwangerschaft von sich aus zurücktreten.²³ Diese Zurückhaltung des Gesetzes in bezug auf die Beratung ist nur aus seiner Vorgeschichte verständlich. Nachdem nun die eigene Entscheidung der Frau zur Austragung oder Nichtaustragung der Schwangerschaft generell anerkannt ist und seit Jahren realisiert wird, sollte die Chance der Neuregelung des Problems im Zusammenhang mit der deutschen Rechtseinheit genutzt und die Beratung ihrer Bedeutung entsprechend in die gesetzliche Regelung eingeordnet werden.

Beratung im Vorfeld von Fremdentscheidung ist wenig nützlich, zumal sie für die Frau insofern ein Risiko darstellt, als sie mit ihrer Annahme das Problem aus der Hand geben muß. Beratung als Hilfe für die eigene Entscheidung kann demgegenüber von großem Wert sein. Eine Pflicht der Frau zur Beratung ist zwar problematisch, aber möglicherweise wäre damit ein Kompromiß zu finden als Basis für die Erhaltung der Fristenlösung. Vor allem aber muß ein Recht der Frau auf Beratung und eine entsprechende Pflicht von Beratungseinrichtungen geschaffen und materiell abgesichert werden. Letzteres möchten wir besonders betonen, weil die gegenwärtigen Bedingungen für Berater in den neuen Bundesländern, gerade auch für Familienberatung von allen, die hier Erfahrung und Sachkunde haben, als völlig unzureichend beurteilt werden. Ein solches Recht sollte mit der Antragstellung zum Schwangerschaftsabbruch gegeben sein, aber auch völlig unabhängig davon bestehen. Es sollte die Möglichkeit geben, auf Wunsch der Frau auch andere Personen, so den Partner oder die Eltern, einzubeziehen und die Beratung je nach Sachlage mit Hilfe und Beistand zu verbinden, die auf Wunsch nach der Beratung sowohl im Falle des Abbruchs der Schwangerschaft als auch, wenn die Frau sich entscheidet, das Kind auszutragen, fortgesetzt werden sollte.

Der Ansatz für eine Weiterentwicklung der rechtlichen Regelung zum Abbruch einer Schwangerschaft liegt also bei der Beratungstätigkeit, nicht beim strafrechtlichen Zugriff und auch nicht – das möchten wir besonders betonen – bei den Regelungen, die die Durchführung des Abbruchs selbst betreffen. Die Regelung wird ihrer komplexen Zielstellung nur gerecht, wenn es bei dem Recht der Frau auf Durchführung des Abbruchs in bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens bleibt, und wenn er auch weiterhin versicherungsrechtlich eingeordnet ist.

Andere Rechtsfragen liegen nicht beim Vorgang selbst, sondern im Bereich des Umfeldes, der Bedingungen, unter denen die Entscheidung zur Schwangerschaft zu treffen ist. Auch dafür gibt der Einigungsvertrag wichtige Ansatzpunkte. Es ist kein Zufall, daß die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs in dem Artikel angesprochen ist, der die Aufgaben des gesamtdeutschen Gesetzgebers in bezug auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit formuliert. Der Einigungsvertrag fordert die Weiterentwicklung

²² § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft (Fn. 13).

²³ Vgl. § 4 Abs. 2 und § 8 der DB zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3. 1972, GBl. DDR II, S. 149.

des Rechts in diesem Zusammenhang (Art. 31 Abs. 1 und 2). Leider hat der Vertrag aber zugleich bewirkt, daß die in der DDR günstigeren Bedingungen für die Vereinbarkeit beider Lebensbereiche z. T. entfallen. Um so mehr scheint es erforderlich, die Aufgabenstellung des Vertrages, die – anders als beim Schwangerschaftsabbruch – ohne Fristsetzung geblieben ist, im Interesse der Familie, der Partner, der Frau, der Kinder und besonders auch des werdenden Lebens nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Helga Wullweber Närrinnenfreiheit Abgesang auf die 218-Debatte

1.

Jede Frau sollte das Recht haben, nach ihrem Gewissen zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft fortsetzen will, wie es der Entwurf der »Frauen für eine neue Verfassung« fordert (Ute Gerhard u. a. (Hg.), *Feministische Studien* 1991, Extra 1). Jede Frau muß eigenverantwortlich darüber entscheiden können, ob sie Mutter werden will. Wegen der Bedeutung enger zwischenmenschlicher Beziehungen und der Gefahren, die aus deren Scheitern resultieren, sind Mutterschaft und Elternschaft ein großes persönliches Wagnis, dessen Gelingen den Willen und die daraus resultierende emotionale Offenheit erfordert, es einzugehen und zu leben. Ein solches Wagnis kann nicht aufgezwungen werden.

Seit Jahrzehnten argumentieren Frauen mit Engelszungen so oder so ähnlich und haben sich seit eh und je das Recht herausgenommen, selbst zu entscheiden, ob sie ein Kind bekommen wollen. In der Konfliktsituation einer ungewollten Schwangerschaft war es Frauen schon immer gleichgültig, ob die von ihnen praktizierte Selbstverantwortung auch rechtlich anerkannt wird.

Eigentlich geht der § 218 die Frauen schon lange nichts mehr an.

2.

Jede Frau weiß, daß ihre Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch eine Entscheidung gegen das ungeborene Kind ist. Sie kann durchaus verstehen, daß die Richter des Bundesverfassungsgerichts meinten, daß ein Schwangerschaftsabbruch auch dann, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft der Frau nicht zumutbar ist, nicht einfach gutgeheißen werden könne. Auch die Richter plädierten ja dennoch für die Eigenverantwortlichkeit der Frau, »wenn die Achtung vor dem ungeborenen Leben mit dem Recht der Frau kollidiert, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung des ungeborenen Lebens gezwungen zu werden. In den Fällen, in denen die schwangere Frau durch die Austragung der Schwangerschaft in schwere innere Konflikte gestürzt wird, erscheint die Lösung des Konflikts durch eine Strafandrohung nicht angemessen. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt, hat die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung (BVerfGE 1, 39 ff., 48).«

Dem wäre nichts hinzuzufügen gewesen. Si tacuisses . . . Hätten die Richter doch vor siebzehn Jahren mit dieser Feststellung geendet!